Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 10 (1903)

Heft: 48

Artikel: Von der Bundesschulsubvention [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-540323

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Von der Bundesschulsubvention.

II.

Die Begehren der Lehrerschaft von Uri und Appenzell J.-Rh. haben wir in früheren Nummern mitgeteilt. Wie weit die Behörden diesen Wünschen gerecht wurden und gerecht werden konnten, darüber folgt Mitteilung, sobald die Großratsbeschlüsse vorliegen.

6. Zürich.

Der Regierungsrat will dem Kantonsrat beantragen, die für 1903 fällige Bundessubvention für die Volksschule gänzlich für Schulhausbeiträge zu verwenden.

7. Tessin.

Die Regierung schlug dem Großen Rate vor, der Lehrerpensionskasse und der Erhöhung der Lehrerbesoldungen für die nächsten Jahre den vollen Betrag von Fr. 110,910 der eidgen. Schulsubvention zuzuwenden. Da für das laufende Jahr eine Zuteilung an die Lehrerbesoldungen kaum mehr tunlich war, soll für das Jahr 1903 die eidgen. Subvention an die Pensionskasse verabfolgt werden.

8. Schwyz.

Der Regierungsrat beschloß, im Gegensatze zum h. Erziehungsrate, dem Kantonsrate für die Jahre 1903 und 1904 folgende Verteilung der Schulsubvention zu beantragen. (Diese beträgt bekanntlich 80 Rappen per Einwohner, und es trifft für den Kt. Schwyz Fr. 44 397. 60.)

1. 60 Cts. per Einwohner an die Gemeinden nach Maßgabe ihrer Bevölkerung mit der Bedingung, daß die Gemeinden diesen Betrag vorerst zur Erhöhung der Lehrergehalte auf wenigstens Fr. 1400 nebst freier Wohnung oder entsprechende Wohnungsentschädigung zu verwenden haben. Den Rest können die Gemeinden nach freiem Ermessen für die im Bundesgesetze genannten Schulzwecke verwenden und haben über die Verwendung jährlich dem Regierungsrate zu Handen des Bundesrates Bericht zu erstatten.

2. 20 Cts. per Einwohner hat der Kanton zu verwenden für die Hebung des Lehrerseminars, an die Lehrer-, Alters-, Witwen- und Waisenkasse und für extra Beiträge an arme, mit Steuern außerordentlich belastete Gemeinden.

9. Waadt.

Die Regierung verwendet Fr. 168 000 für Aufbesserung der Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen. Nebstdem erhalten die Gemeinden für 1903 zu Schulhausbauten Fr. 170 000.

10. Thurgau.

Die Regierung schlägt dem Großen Rat folgende Verwendung der bezügl. Fr. 67 880 vor: Beiträge an Schulhausbauten Fr. 30 000, außerordentliche Beiträge an Schulgemeinden Fr. 17 000, Unentgeltlichkeit der Lehrmittel Fr. 12 800, Alterszulagen an dienstunfähige Lehrer Fr. 8000. Die Subvention für 1903 soll ausschließlich zu außerordentlichen Beiträgen an die mit Bauschulden belasteten Schulgemeinden verwendet werden.

11. Solothurn.

Die Regierung macht dem Kantonsrat den Vorschlag, die ganze Subventionssumme der Roth-Stiftung der Lehrer zuzuweisen. Die Gemeinden erhalten nichts! (vide Korrespondenz sub Solothurn.)

12. Aargau.

Der Regierungsrat beantragt dem Großen Rate folgende Verwendung der dem Kanton für 1903 zufallenden Bundessubvention für die Volksschule: 1) Fr. 65 000 für den Bau von Schulhäusern, 2) Fr. 15 000 für die Errichtung von Turnhallen, 3) Fr. 7000 für die Seminarien, 4) Fr. 10 000 an stark belastete Gemeinden, 5) Fr. 10 000 an die Gemeinden für Schulmobiliar und Lehrmittel, 6) Fr. 10 000 für Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, 7) Fr. 3398 für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, 8) Fr. 3500 für Erziehung schwachsinniger Kinder. Total Fr. 123 898.

13. Schaffhausen.

Die Finanzdirektion und die erziehungsrätliche Spezialkommission beantragen folgende Verwendung der Bundessubvention für die Volksschule: 1. Verbesserung der Besoldungen der Elementarlehrer zu Stadt und Land in der Weise, daß das Besoldungsminimum von Fr. 1400 auf 1600 und sodann für jede weitere Besoldungsstufe eine Zulage von je Fr. 100 gegeben wird, sodaß der Oberlehrer einer achtklassigen Schule im Maximum Fr. 1900 erhalten soll. Lehrerinnen und provisorisch angestellte Lehrer beziehen vier Fünftel dieser Zulagen. Für diese Lehrerbesoldungszulagen sind Fr. 18 000 erforderlich. 2. Zuwendung von Fr. 5000 alljährlich an die Unterstützungskasse der Lehrer. 3. Gründung einer kantonalen Bildungsanstalt für schwachsinnige Kinder Fr. 5000. Aus der Schulsubvention pro 1903 sollen Fr. 10 000 für die Schulhausbaute Hemmental, Fr. 10 000 für die Lehrerkasse und Fr. 5000 für die Schule der Schwachsinnigen ausgeschieden werden.

14. Glarus.

Dem Landrate wird ab seite der Regierung folgende Verwendung der Bundesschulsubvention pro 1903 beantragt:

1. Erhöhung des Staatsbeitrages an die kantonale Lehrer-, Witwen- und Waisenkasse von Fr. 2000 auf Fr. 4000	Fr.	2 000. —
2. Erhöhung des Staatsbeitrages an die Alterskasse der Arbeitslehrerinnen von 300 auf 600 Fr.	„	300. —
3. Erhöhung der Ruhegehalte nach § 22 des Schulgesetzes	„	800. —
4. Unentgeltliche Abgabe eines Bilderwerkes, sowie des Lehrganges für den Zeichnungsunterricht von E. Steimer an sämtliche Primarschulen	„	2 800. —
5. Beitrag an die Vorarbeiten für eine kantonale Anstalt für schwachsinnige Kinder	„	1 000. —
6. Beitrag für Anschaffung von Turngeräten, sowie für Erstellung und Erweiterung von Turnplätzen	„	6 000. —
7. Der Rest von wird reserviert zu beliebiger Verwendung für einzelne der übrigen in Art. 2, Ziffer 1—9 des Bundesgesetzes bezeichneten Zwecke	„	6 509. 40
	Fr.	19 409. 40

Dieser Beschluß hat nur für das Jahr 1903 Geltung. Er soll kein Präjudiz für die spätere Verwendung der Subvention bilden; hierüber wird eine besondere Vorlage zu Handen der Landsgemeinde pro 1904 in Aussicht gestellt.